



Satzung der Liberalen Jüdischen Gemeinde Oldenburg e.V.

§1. Präambel, Name und Sitz

Die Organisation trägt den Namen „Liberales Jüdisches Gemeinde Oldenburg e.V. i. G.“ und den hebräischen Namen קהילה ליברלית יהודית (Kehila Jehudit Liberalit). Sie ist eine offiziell anerkannte Religionsgemeinschaft und gehört zu den liberalen jüdischen Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland. Die Gründung der „Liberalen Jüdischen Gemeinde Oldenburg e.V.“ dient der Fortsetzung und Weiterentwicklung der Traditionen, Errungenschaften und der Würde des Judentums in der Region Oldenburg. Die Organisation hat ihren Sitz in Oldenburg (Oldb), Niedersachsen. Die Abkürzung LJGO in den offiziellen Dokumenten ist zulässig. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2. Ziele

- 1) Die Liberale Jüdische Gemeinde Oldenburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Gemeinde widmet sich der Pflege jüdischen Kulturgutes durch:
 - a. Ausübung liberaler jüdischer Religiosität,
 - b. Bildung und Traditionspflege für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
 - c. Integration in das jüdische und soziale Leben in Deutschland,
 - d. Förderung jüdischer Kultur und kulturellem Austausch,
 - e. Pflege der Beziehungen zu jüdischen Institutionen in anderen Staaten.
- 3) Die Tätigkeiten der Gemeinde beziehen sich nicht auf politische Angelegenheiten, außer wenn sie jüdische Belange betreffen.
- 4) Die Gemeinde unterstützt ihre Mitglieder bei der Erfüllung religiöser, sozialer und kultureller Bedürfnisse sowie bei ihrer gesellschaftlichen Integration. Sie fördert die Erziehung ihrer Mitglieder im Geiste des Judentums und pflegt jüdische Traditionen.
- 5) Die Gemeinde orientiert sich an der Tradition des liberalen Judentums.
- 6) Zu den Zielen und Pflichten der Gemeinde gehören auch:
 - a. Die Bewahrung und Pflege des geistigen und kulturellen Erbes der Liberalen Jüdischen Gemeinde Oldenburg.
 - b. Unterstützung und Förderung von Gleichberechtigung, Diversität, interreligiöser Zusammenarbeit sowie des sozialen Gemeinwohls in Oldenburg und Deutschland.
 - c. Männer und Frauen haben im religiösen Bereich gleiche Rechte und Pflichten.
 - d. Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen, die religiösen, sozialen und kulturellen Zwecken dienen.
 - e. Unterstützung bei der Lösung sozialer Fragen von Gemeindemitgliedern und deren Familien.
 - f. Regionale, überregionale und internationale Zusammenarbeit mit jüdischen Einrichtungen.
 - g. Förderung religiöser und kultureller Toleranz, internationaler Gesinnung und Völkerverständigung,



- h. Teilnahme an interkonfessionellen Dialogen sowie Besuche jüdischer Gemeinden, Museen und Einrichtungen.
 - i. Verwaltung und Pflege des Bestattungswesens.
 - j. Verwaltung des Gemeindevermögens und der -Finanzen.
 - k. Gemeindefsprache ist Deutsch. Nach Möglichkeit anderssprachigen Mitgliedern die Integration durch Übersetzungen erleichtern.
- 7) Die Mitgliederversammlung kann die Übernahme weiterer jüdischer Aufgabengebiete beschließen.

§3. Organe

Organe der Gemeinde sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Wahlkommission
- die Revisionskommission

§4. Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder der Gemeinde können Einzelpersonen werden, die die Werte des liberalen Judentums vertreten und dem jüdischen Glauben angehören, sowie deren Wohnsitz in Niedersachsen ist. Ausnahmen von der Wohnsitzanforderung sind mit der Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder zulässig. Die jüdische Zugehörigkeit erfordert einen Nachweis gemäß Halacha oder eines Giur-Zertifikats (Teudat Giur) und hängt nicht davon ab, ob der Kandidat zuvor Mitglied einer anderen jüdischen Gemeinde war. Kinder von Gemeindefmitgliedern (Familienmitglieder unter 18 Jahren) sind Mitglieder der Gemeinde, wenn ihre Mutter zum Zeitpunkt der Geburt dem jüdischen Glauben angehörte.
- 2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich oder in Textform beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Basis der Meinung vom amtierenden Rabbiner. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- 3) Gleichzeitige Mitgliedschaft an anderen oder mehreren jüdischen Gemeinden innerhalb Deutschlands sind nicht zulässig. Sollte die Mitgliedschaft in einer anderen jüdischen Gemeinde Deutschlands später nachgewiesen sein, verliert man die Mitgliedschaft der LJGO.
- 4) Alle Gemeindefmitglieder der Liberalen Jüdischen Gemeinde, ohne Unterschied des Geschlechts, Ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Staatsangehörigkeit und politischen Überzeugungen haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- 5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch den Tod;
 - b. durch die schriftliche Erklärung des Austrittes in Textform;
 - c. durch Ausschluss wegen groben Verstoßes gegen die Zwecke gemäß § 2 oder verbandsschädigenden Verhaltens. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Gemeindefmitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Vorstandsmitglieder. Im Falle einer vom Vorstand selbst initiierten



- Ausschlussentscheidung ist ein einstimmiger Beschluss aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Dem Betroffenen ist Gehör zu gewähren. Im Fall des Ausschlusses erlischt die Mitgliedschaft mit ordentlicher Bekanntgabe (Einschreiben).
- 6) Durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes können ehemalige Gemeindemitglieder wieder aufgenommen werden, deren Mitgliedschaft endete.
 - 7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den vom Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Beitragsordnung der Gemeinde geregelt, die von der Mitgliederversammlung auf Grundlage der Vorschläge des Vorstands verabschiedet wird.
 - 8) Es soll, sofern keine religiösen Gründe dagegensprechen, Familienangehörigen von Gemeindemitgliedern sowie Freunden und Unterstützern der Gemeinde die Teilnahme an den allgemeinen Veranstaltungen der Gemeinde ermöglicht werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Gemeindemitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die erste ordentliche Versammlung ist die Gründungsversammlung. Bei dieser findet auch die Wahl des Vorstandes statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann darüber hinaus einberufen werden:
 - a. auf Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit
 - b. auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder
 - c. auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 3) Stimmberechtigt sind alle Gemeindemitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4) Kompetenzen der Mitgliederversammlung:
 - a. Wahl des Vorstandes;
 - b. Wahl der Wahlkommission;
 - c. Wahl der Revisionskommission;
 - d. Entlastung des Vorstandes durch die Genehmigung der Berichte der Revisionskommission;
 - e. Beschluss über die Finanzplanung für das folgende Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr;
 - f. Genehmigung des Finanzberichts und des Tätigkeitsberichts des Vorstandes für das vergangene Finanz-/Kalenderjahr;
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung der Gemeinde mit Dreiviertelmehrheit;
 - h. Änderung der Satzung.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig mit Ausnahme der in § 5 Nr.7, § 6 Nr.6 festgelegten Bestimmungen. Bei mehr als 50 Anwesenden erfolgen Abstimmungen mit Stimmkarten.
- 6) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Gemeindemitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit,



bei Anwesenheit von mindestens 30% der stimmberechtigten Gemeindemitglieder, notwendig.

- 7) Sind weniger als 30% der stimmberechtigten Gemeindemitglieder anwesend, so ist unverzüglich zu einer erneuten Mitgliederversammlung einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Auf dieser Versammlung können Satzungsänderungen auch ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Bei der Einberufung zu dieser Mitgliederversammlung ist auf diesen Sachverhalt ausdrücklich hinzuweisen.
- 8) Mitgliederversammlungen sind nur an Sonntagen, jedoch nicht während der Schulferien, der gesetzlichen und jüdischen Vollfeiertage einzuberufen. Begründete Ausnahmen sind zulässig.
- 9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss allen Mitgliedern der Gemeinde in Schriftform zur Verfügung gestellt werden. Das kann auch digital erfolgen.
- 10) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder einer vom Vorstand beauftragten Person geleitet.
- 11) Die Übertragung des Stimmrechts unter den Gemeindemitgliedern ist erlaubt. Die Übertragung des Stimmrechts muss als Stimmvollmachten auf einem entsprechenden Formular der Gemeinde erfolgen und persönlich unterschrieben werden. Die Gemeindeverwaltung muss auf einem schriftlichen Kommunikationsweg spätestens 1 Tag vor Beginn der Versammlung darüber informiert werden. Vertretende Mitglieder gelten als anwesend. Die Stimmvollmachten müssen vor Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter vorgelegt werden. Werden Stimmvollmachten dem Versammlungsleiter erst nach Versammlungsbeginn vorgelegt, können die Stimmvollmachten nur noch für die nach der Vorlage durchgeführten Abstimmungen und Wahlen berücksichtigt werden.

§6. Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei oder fünf Personen, und zwar dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretendem Vorsitzenden, dem 2. stellvertretendem Vorsitzenden und weiteren Vorstandsmitgliedern. Anzahl der Personen im Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der Stimmen von Anwesenden bestimmt.
- 2) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die bei Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen können vergütet werden.
- 3) Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen aus interessierten Mitgliedern bilden. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung bzw. Hausordnung erlassen, die die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsgruppen und dem Vorstand regelt.
- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gemeinde selbst oder mit Hilfe eines Geschäftsführers und/oder eines Verwaltungsleiters. Im letzten beiden Fällen soll der Vorstand den Umfang seiner Vollmacht bestimmen. Der Vorstand darf in Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde andere Mitarbeiter für die Buchhaltung und Soziales einstellen bzw. externe Personen (z. B. Steuerberater) beauftragen.



- 5) Kein Vorstandsmitglied darf im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Geschäfte mit der Gemeinde abschließen, es sei denn, dies wird in einem konkreten Fall mit Mehrheit der Stimmen auf der Mitgliederversammlung ausdrücklich genehmigt.
- 6) Die Wahlen des Vorstandes erfolgen durch die Mitgliederversammlung, gemäß § 12 der Satzung. Die Anwesenheit von mindestens 30 % der stimmberechtigten Gemeindemitglieder ist erforderlich. Sind weniger als 30 % der stimmberechtigten Gemeindemitglieder anwesend, so ist unverzüglich zu einer erneuten Mitgliederversammlung einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Auf dieser Versammlung kann der Vorstand auch ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gewählt werden. Bei der Einberufung zu dieser Mitgliederversammlung ist auf diesen Sachverhalt ausdrücklich hinzuweisen.
- 7) Scheidet einer oder mehrere Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode aus, sind deren Geschäftsbereiche interimsmäßig durch die restlichen Vorstandmitglieder zu betreuen. Unverzüglich und innerhalb von 6 Wochen ist durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung eine entsprechende Nachwahl durchzuführen.
- 8) Beschlussfähig ist der Vorstand ab 3 Personen. Beschlüsse fallen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 9) Es ist erlaubt, die Entscheidungen des Vorstands auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder der Gemeinde anzufechten. Falls der Vorstand mit der Aufhebung einer solchen Entscheidung nicht einverstanden ist, wird die Frage auf die Mitgliederversammlung gebracht und mit einfacher Mehrheit der Stimmen entschieden.
- 10) Vorstandssitzungen werden in der Regel einmal im Monat vom Vorsitzenden einberufen. Die Ladungsfrist soll mindestens drei Tage betragen.
- 11) Der Vorstand tagt nicht öffentlich. Er kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen. Jedes Mitglied der Gemeinde hat das Recht, an der ordentlichen Sitzung des Vorstands als Gast teilzunehmen, jedoch auf schriftliches Verlangen einer Gruppe von mindestens 10 % der Mitglieder der Gemeinde.
- 12) Sind wesentliche Änderungen der Finanzplanung notwendig, beschließt darüber die Mitgliederversammlung. Der Revisionskommission ist Gehör zu gewähren.
- 13) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter der Vorsitzende.

§7. Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Gemeindevorstand führt die Geschäfte der Gemeinde. Ihm obliegt die Leitung der Gemeinde und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a. Die Gewährleistung der Entwicklung der Gemeinde im Geiste der in § 2 aufgeführten Ziele, Aufgaben und Verpflichtungen;
 - b. Die Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion, insbesondere auch Einstellungen und Entlassungen von Mitarbeitern;
 - c. Die Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - d. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gemeinde.



- 3) Der Vorstand als Arbeitgeber sollte die Ernennung von nahen Verwandten in direkt unterstellte Positionen vermeiden. In Fällen, in denen es keine Alternativen gibt, wird eine solche Entscheidung nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstands getroffen.
- 4) Der Vorstand beruft zusätzlich einen Schatzmeister aus den Vorstandmitgliedern. Der Schatzmeister verwaltet den Kassen- und Buchbestand und sorgt für die sichere Verwahrung aller Finanzunterlagen. Der Schatzmeister verfügt gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder einem seiner beiden Stellvertreter über die Finanzmittel. Für Transaktionen über das Bankkonto sind immer zwei Unterschriften erforderlich. Der Schatzmeister ist verpflichtet dem Vorstand vierteljährlich Bericht über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde zu erstatten.
- 5) Der Vorstand legt auf der regulären Mitgliederversammlung einen vollständigen Finanz- und Tätigkeitsbericht für das vergangene Finanz-/Kalenderjahr gemäß § 5 Nr. 4f vor.
- 6) Der Vorstand ist verpflichtet, den Mitgliedern der Gemeinde Zugang zur Satzung und zu anderen regulierenden Dokumenten zu gewähren. Über alle Beschlüsse des Vorstands und die Tagesordnung der Vorstandssitzungen sind die Mitglieder der Gemeinde in Schriftform zu informieren. Das kann auch digital erfolgen.
- 7) In religiösen Fragen ist der Rat des amtierenden Rabbiners einzuholen und ausdrücklich zu beachten.

§8. Revisionskommission

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer einer Wahlperiode. Sie haben bei der Jahresversammlung den Bericht über die Kassenprüfung vorzulegen und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Sie sind berechtigt jederzeit Einsicht in die Kassenbücher und Belege vorzunehmen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied anderer Gemeindeorgane sein.

§9. Wahlkommission

- 1) Für die Wahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder wird eine Wahlkommission gebildet.
- 2) Die Wahlkommission wird für die Dauer einer Wahlperiode von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 3) Die Wahlkommission besteht aus drei Personen, die unter sich den Wahlleiter wählen.
- 4) Sind gewählte Mitglieder der Wahlkommission bei einer Mitgliederversammlung nicht anwesend, auf der Vorstandsmitglieder gewählt werden, bestimmt der Versammlungsleiter provisorische Mitglieder, bis die Wahlkommission aus drei Mitgliedern besteht.

§10. Wahlperiode, konstruktives Misstrauensvotum

- 1) Die Wahlperiode dauert drei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu einer Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
- 2) Innerhalb der laufenden Wahlperiode kann ein Vorstandsmitglied auf Antrag von mind. 30% der Wahlberechtigten von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden abgewählt werden. Die Abwahl ist nur wirksam, wenn gleichzeitig ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird. Die Amtszeit der nachgewählten Vorstandsmitglieder



läuft bis zum Ende der laufenden Wahlperiode. Werden jedoch sämtliche Vorstandsmitglieder ab- bzw. neu gewählt, beginnt die Wahlperiode erneut zu laufen.

- 3) Der Antrag auf Abwahl und Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes muss schriftlich gestellt werden. Der Antrag ist von der erforderlichen Mindestzahl von Mitgliedern zu unterschreiben. Beizufügen ist eine Erklärung von einem oder mehreren Mitgliedern zur Kandidatur für die Neuwahl. Die Antragsunterlagen sind den Mitgliedern mit der Ladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- 4) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds ist auf zwei aufeinanderfolgende Wahlperioden begrenzt.

§ 11. Passives und aktives Wahlrecht

- 1) Wahlberechtigt sind alle Gemeindemitglieder ab 18 Jahre.
- 2) Zur Kandidatur für den Vorstand sind Personen über 21 Jahren zugelassen, die mindestens vier Jahre Mitglieder der Gemeinde sind.

§ 12 Wahlverfahren

- 1) Die Wahlen sind frei. Vorstandswahlen werden geheim durchgeführt. Vorstandskandidaten kann jedes Gemeindemitglied vorschlagen, sich selbst vorzuschlagen ist auch erlaubt. Alle anderen Wahlen sind jeweils nur dann geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied eine Abstimmung darüber beantragt hat und die Mitgliederversammlung sodann mit einfacher Mehrheit beschließt, die Wahl geheim durchzuführen. Findet in Ermangelung eines Antrages keine Abstimmung über den Wahlmodus statt, bestimmt der Versammlungsleiter die Art und Weise der Durchführung der Wahl.
- 2) Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Ist der gesamte Vorstand zu wählen, hat jedes Mitglied drei bzw. fünf Stimmen. Der Vorstand wird nicht als Liste gewählt.
- 3) Gewählt wird auf einer zum Zwecke der Wahl einberufenen Mitgliederversammlung.
- 4) Die Wahl erfolgt auf gekennzeichneten Stimmzetteln, die von der Wahlkommission vorbereitet werden.
- 5) Den Ablauf der Wahl regelt eine Wahlordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

§13 Vereinbarung mit Rabbiner, Kantor, Religionsgelehrten

- 1) Der Vorstand darf mit einem Rabbiner und/oder Kantor und/oder einer religiös gelehrten Person jüdischen Glaubens eine Vereinbarung über deren Tätigkeit in der Gemeinde abschließen.
- 2) Die Vereinbarung kann in Form eines Arbeitsvertrags sowie in Form von Verträgen mit Freiberuflern, Teilzeitarbeitsverträgen, Projektverträgen oder in anderer Form gemäß dem Arbeitsrecht der Bundesrepublik Deutschland erfolgen.
- 3) Die Mitglieder der Gemeinde haben das Recht, die Entscheidung über das Arbeitsverhältnis mit dem Rabbiner, dem Kantor oder der religiös gelehrten Person gemäß § 6 Nr. 9 dieser Satzung anzufechten.



§ 14 Schlichtung, Schiedsgericht

- 1) Bei Streitigkeiten über Gemeindeangelegenheiten unter Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Gemeindeorganen oder zwischen Gemeindeorganen ist eine Schlichtungsverhandlung vor dem amtierenden Rabbiner durchzuführen.
- 2) Scheitert die Schlichtungsverhandlung, ist ein Schiedsgerichtsverfahren durchzuführen.
- 3) Dem Schiedsgericht gehören an:
 - a. der Rabbiner, der die Schlichtungsverhandlung geführt hat, als Vorsitzender;
 - b. vier Personen jüdischen Glaubens, von denen je zwei von den streitenden Parteien benannt werden.
- 4) Für das Schiedsgerichtsverfahren gelten die Grundsätze und Lehren der Halacha, sowie Grundsätze des deutschen öffentlichen und bürgerlichen Rechts. Das Schiedsgericht ist berechtigt, zu Fragen des deutschen Rechts Rechtsauskünfte einzuholen.
- 5) Ist zurzeit kein amtierender Rabbiner, schließt der Vorstand mit einem Rabbiner eine Vereinbarung über dessen Tätigkeit in Schlichtungsverhandlungen und in Schiedsgerichtsverfahren ab.
- 6) Jede Partei übernimmt die Kosten von ihren benannten Mitgliedern und trägt die Kosten des Rabbiners in gleichen Maßen.

§15. Verwendung finanzieller Mittel und selbstlose Tätigkeit

- 1) Die Gemeinde ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel der Gemeinde dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Gemeinde erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinde.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Vorstand stellt jährlich, abhängig von den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde, Mittel für die Aktivitäten der Arbeitsgruppen bereit, die innerhalb der Gemeinde gegründet wurden. Bei der Planung von Veranstaltungen sollten die Teilnehmer dieser Gruppen entsprechend ihrem Alter einbezogen werden.
- 5) Die Vorstandsmitglieder können eine Entschädigung für persönliche Auslagen erhalten, die im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Vorstandspflichten entstanden sind. Die Höhe der Entschädigung muss den tatsächlich angefallenen Kosten entsprechen, wobei entsprechende Nachweise vorzulegen sind. Die Entscheidung über die Anträge auf Kostenvergütung wird mit einfacher Mehrheit in den Vorstandssitzungen getroffen.

§ 16. Beurkundung von Beschlüssen

- 1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden von einem Vorstandmitglied protokolliert und sind von allen Teilnehmern der Sitzung, einschließlich den Gästen, zu unterschreiben.
- 2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift (Protokoll) angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.



§17. Auflösung

- 1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Ausübung liberaler jüdischer Religiosität, jüdischer Bildung, jüdischer Kultur.

§ 18. Geschlechtsneutralität

- 1) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Begriffe gelten als geschlechtsneutral.

§19. Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliedervollversammlung vom 08.12.2024 in Kraft.